

Gemeinde Ascheberg
Per Mail +
Einwurf in der Zweigstelle Herbern

2. Offenlage des Bebauungsplans H 33 Stellungnahme

27.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohner im Schüttwall äußere ich mich zum Bebauungsplan H 33, um auf einige wichtige Kritikpunkte an der Planung aufmerksam zu machen. Dabei ist mir wichtig zu betonen, dass ich der allgemeinen planerischen Zielsetzung konstruktiv gegenüber stehe, meine Kritik richtet sich auf die zahlreichen ungeklärten Fragen und die potentielle Beeinträchtigung aus der Gestaltung der Festsetzung.

A) Verkehr

Es ist weder die Verkehrsbelastung im Bestand ermittelt, noch die zu erwartende Verkehrsmenge prognostiziert worden.

Eine sachkundige Abschätzung anhand der Gebietstypen und allgemeiner Kennzahlen ist ohne weiteres möglich und beispielhaft erfolgt (siehe Anlage).

Daraus ergibt sich überschlägig eine zu erwartende Verkehrsmenge von täglich rund 450 LKW- und 1.500 PKW-Fahrten durch Beschäftigten-, Kunden- und Güterverkehr. Zuzuschlagen sind noch rund 120 LKW- und 800 PKW-Fahrten aus dem B-Plan H 32 Südfeld-Ost, die die Gemeinde auch nicht abgeschätzt hat, aber noch nicht vorhanden sind, weil das Gebiet erst jetzt zu bebauen begonnen wurde.

Aus der Summe kann ein Sachverständiger die Verteilung auf typische Zeiten, sowie das örtliche Verkehrsnetz vornehmen.

Für die Feuerwache können aus der bestehenden Nutzung

So eine Prognose gestattet eine plausible Prüfung, ob die Kreuzungen weiterhin funktionieren, und mit wie viel Lärm die Anwohner zu rechnen haben.

Erst dann kann die sachgerechte Abwägung über die Belange erfolgen.

Die Analyse der Begründung beschränkt sich dagegen auf einen Satz: *„Erhebliche Veränderungen der Verkehrsmengen sind auf den umliegenden Straßen im Nahbereich vsl. nicht zu erwarten, da durch unterschiedliche Fahrmöglichkeiten eine direkte Aufteilung verkehrlicher Beziehungen erfolgt.“*

In Anlage 2 zur Vorlage 20/0049 behauptet die Gemeinde auf S. 13: „Sollte ein Betrieb mit überdurchschnittlichem Verkehrsaufkommen ansiedeln wollen, wäre in einem Anlagengenehmigungsverfahren die spezifische Einzelsituation zu untersuchen und die Verträglichkeit nachzuweisen.“

Das zeugt leider nicht von Kenntnis der Genehmigungsverfahren, die ja auch nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen: Innerhalb eines Bebauungsplans besteht Anspruch auf Genehmigung aller Nutzungen, die der Plan nicht verbietet.

Betriebsverkehr wird im Rahmen der Erschließung nur an der Betriebsausfahrt, höchstens noch an der Folgekreuzung untersucht. Der Rest gehört zum allgemeinen öffentlichen Verkehrsaufkommen und nicht zum Genehmigungsverfahren.

Insbesondere die Überlagerung des Verkehrs unterschiedlicher Betriebe gehört nicht zur Prüfung in der Genehmigung. Zumal die o.g. Prognose auch lediglich „normale Betriebe“ abbildet, kein besonders verkehrsintensiven.

Deswegen muss diese Grundsatzfrage im Rahmen der Bauleitplanung bearbeitet werden.

B) Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes sind nicht sachverständig ermittelt!

Dazu sind zunächst die nächst gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen zu ermitteln und ihr Schutzanspruch festzuhalten. Das muss überprüfbar sein.

Hier die Wohngebäude entlang der Rankenstraße als reines Wohngebiet einzustufen (Hausnummer 39 und höher sind ab stärksten betroffen.). Weitere Wohngebiete bestehen am Schüttwall und an der Merschstraße (Für die Einstufung als WA dort kommt es nur auf die örtliche Situation an, die unzutreffende FNP-Darstellung bleibt wirkungslos).

Als zweiter Schritt sind die bestehenden Emissionen und zulässigen Emissionen aus dem aktuellen Gewerbe zu ermitteln.

Erst im dritten Schritt werden die künftig zulässigen Emissionen aus Betrieben und dem Verkehr prognostiziert.

Die Überlagerung der neuen und der bestehenden Emissionen wird mit den jeweiligen Schutzansprüchen abgeglichen. Ggf. schließt sich ein planerisches Konzept über Maßnahmen zur Schallreduktion an, um Konflikte zu minimieren.

Darüber hinaus fließt die prognostizierte Schallausbreitung in die Bewertung der Umweltauswirkungen mit ein. Hier ist durch nächtlichen Lärm (3-Schicht-Betrieb) und Beleuchtung mit erheblichen Auswirkungen auf die Fledermäuse zu rechnen, sowie durch die flächendeckende Verlärmung des Außenbereichs auch mit der Beeinträchtigung der lärmempfindlichen Rotmilan-Population östlich des Plangebiets. Weitere mögliche Beeinträchtigungen von Arten wären zu untersuchen.

Nur mit einer solchen sachverständig erstellten Immissionsprognose kann überhaupt sachgerecht abgewogen werden.

Im B-Plan H 33 wurde dagegen auf nur einer Seite der Begründung ein paar Ideen skizziert, aber weder dargestellt, wer betroffen sein könnte, noch welche Schutzansprüche zugrunde gelegt wurden. Auch die Bestandsemissionen wurden nicht erhoben und die zu erwartenden Emissionen nicht geschätzt.

Die Emissionen der geplanten Feuerwache wurden nicht abgeschätzt, sondern aus einem konkreten Gutachten für eine ganz andere Feuerwache in ganz anderer Lage geschlossen, es werde schon passen. Einzelfallbezogene Gutachten sind jedoch nicht übertragbar. Genauso wenig wie die kumulierte Wirkung mit dem Gewerbe.

Hier wäre es ein leichtes, von der bestehenden Wache Durchschnittszahlen der letzten Jahre heranzuziehen und Wochenmittelwerte zu bilden: Anzahl an Alarmfahrten, Einsätzen, an Übungen, an sonstigen Aktivitäten. Daraus lassen sich die konkreten Emissionen ableiten und deren Immissionen an den Wohnhäuser berechnen.

Sofern ein RTW-Standort mit Alarmausfahrten dort zulässig wäre oder wohlmöglich bereits geplant wird, müssten auch dessen Einsatzhäufigkeit geschätzt, und Emissionen berechnet und bewertet werden.

Die vorliegenden Artenschutzbetrachtungen gehen auch nicht auf die Emissionsbelastung der Randflächen ein. Scheinbar wusste der Gutachter gar nicht, wie intensiv die geplante Nutzung ist.

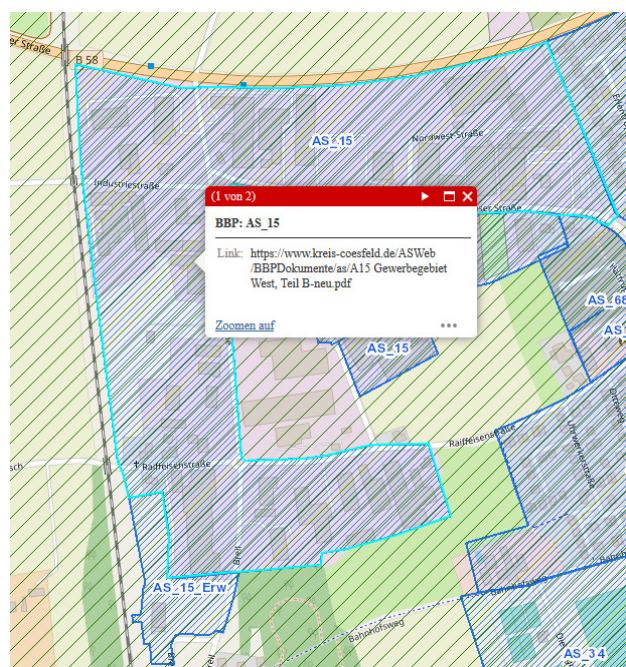
C) Art der Nutzung

1. Gliederung der Gewerbegebiete GE 1 bis GE 4:

Zur Gliederung wird auf die Option nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO (Gliederung innerhalb des Gemeindegebiets) verwiesen und die Flächen des Bebauungsplans A 15 angeführt.

Der Bebauungsplan A 15 ist aufgrund einer falschen Verlinkung im GIS des Kreises leider nicht im Internet zugänglich, so dass die Darstellung nicht überprüfbar ist. Dadurch ist das Abwägungsmaterial in der Offenlage nicht vollständig zugänglich.

Für die abrufbaren Änderungen des A 15, nämlich die Verfahren „A 15 Erweiterung“ und „A 15 Teil B neu“ sind Einschränkungen festgesetzt.



In Anlage 2 zur Vorlage 14/1094 (erster Versuch eines Satzungsbeschlusses) erläutert die Gemeinde dazu noch: „Allein für nächtliche Aktivitäten ist eine Minderung von Schallereignissen in einem definierten Umfang bauleitplanerisch vorgeschrieben.“

Dieser Satz wurde zwar in der aktuellen Vorlage 20/0049 weggelassen, doch ist davon auszugehen, dass auch das angeführte Gewerbegebiet A 15 nicht unbeschränkt ist. Damit ist die Gliederungsfestsetzung rechtswidrig.

2. Unbeschränktes Industriegebiet

Diese Gebiete dienen ausdrücklich der Ansiedlung von Betrieben, die für normale Gewerbegebiete in Lärm, Geruch oder Staub zu sehr stören, z.B. Tierkörperverbrennungsanlagen, Baustoffrecyclinganlagen (Brecher) oder auch rund um die Uhr betriebene Logistikunternehmen.

In der Begründung wird ausdrücklich auf den Bedarf des Nachtbetriebs hingewiesen. Die Grenzwerte des GI liegen nach TA Lärm nachts bei 70 dB(A), während direkt angrenzend im GE der Schutzanspruch sogar tagsüber nur 65 dB(A) und nachts nur 50 dB(A) beträgt.

Die Gewerbegebiete mit ohnehin bereits viel geringerem Lärm sollen durch die Gliederung eingeschränkt werden, aber das viel lautere Industriegebiet nicht?

Der Konflikt zu den unmittelbar angrenzenden Wohnhäusern ist offensichtlich – doch die Verwaltung hat weder Immissionskonflikte noch Verkehrsfolgen untersucht. Und keinerlei Regelungen dazu getroffen!

Auch haben die Emissionen und der Nachtbetrieb Auswirkungen auf die Tierwelt. Über das freie Feld breitet sich der Lärm gut aus und kann so erhebliche Störungen tags und nachts verursachen, z.B. für die Fledermäuse, aber auch den östlich angrenzenden Lebensraum des Rotmilans.

Die unterlassene planerische Aufklärung erzeugt für alle Beteiligten nur Nachteile: Auf der einen Seite besteht damit die Gefahr, dass entsprechende Industriebetriebe hier rechtlich gar nicht umsetzbar sind – und damit ein falscher Anreiz geschaffen wird.

Auf der anderen Seite ist es jedoch auch möglich, dass hier in Zukunft politisch eigentlich unerwünschte Betriebstypen durch die Genehmigungsbehörden bei ordnungsgemäßer Beantragung nicht abgelehnt werden können.

Das hat folgenden Grund: bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidungen handelt es sich um „gebundene“ Entscheidungen, die einer Abwägung nicht zugänglich sind. Kommt die Genehmigungsbehörde nach Antragsprüfung zu dem Ergebnis, dass alle maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorgaben eingehalten sind, ist die Genehmigung zwingend zu erteilen.

Zwar wird auch die Gemeinde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens um ihr Einvernehmen ersucht – sie darf dieses jedoch nur bei Verstoß gegen planungsrechtliche Vorgaben rechtmäßig versagen. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen hingegen muss durch die Genehmigungsbehörde ersetzt werden.

Insofern beraubt sich die Gemeinde mit der Ausweisung eines unbeschränkten Industriegebietes weitgehend Ihrer Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten in Bezug auf die sich künftig im Gebiet ansiedelnden Betriebe. Dabei sollte sie auch im Blick behalten, dass ein Bebauungsplan i.d.R. über mehrere Jahrzehnte der rechtliche Rahmen für die Bautätigkeit im Gebiet bleibt!

Ihren Einfluss als Flächeneigentümer hingegen kann die Gemeinde nur bis zur ersten Vermarktung der Grundstücke geltend machen...

Also geben Sie mit der Ausweisung eines unbeschränkten Industriegebietes Ihre beste Einflussmöglichkeit auf die künftige Gebiets- und Ortsentwicklung aus der Hand – und dies ohne Not und ohne sich der möglicherweise weitreichenden Folgen für die ortsansässige Bevölkerung bewusst zu sein!

3. Missachtung des Abwägungsgebots

In der Begründung zum Bebauungsplan, sowie der Beschlussvorlage 20/0049 (Anlage 2) wird behauptet, die Konflikte der geplanten Nutzungen mit der umliegenden (Wohn-)bebauung würden in den Zulassungsverfahren der Einzelvorhaben gelöst.

Das ist grob rechtswidrig, da das Konfliktbewältigungsgebot die Gemeinde verpflichtet, die durch ihre Planung verursachten Probleme in der Bauleitplanung zu untersuchen und zu mindern (vgl. z.B. Beschluss des BVerwG vom 16.03.2010, Az. 4 BN 66/09).

Das sogenannte Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) fordert, dass alle Folgen einer städtebaulichen Planung im Verfahren ermittelt und die unterschiedlichen Belange gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden - anderenfalls entsteht zwangsläufig ein Abwägungsmangel. Damit in unmittelbarem Zusammenhang steht das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung.

Die grundsätzliche Bedeutung dieses Gebotes gibt das folgende Zitat wieder:

„Das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung verlangt, dass die Lösung planerisch zu bewältigender Konflikte grundsätzlich auf der Planungsebene angestrebt und nicht auf ein nachfolgendes Verfahren, meistens ein Baugenehmigungsverfahren, und damit zu Lasten der Betroffenen verlagert wird. Eng mit dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung verbunden ist das Gebot der planerischen Zurückhaltung. Danach sollen solche Konflikte, die auf der Vollzugsebene bewältigt werden können, nicht schon auf der planerischen Ebene gelöst werden müssen. Für den Lärmschutz hat dies besondere Bedeutung, weil insoweit vor allem bauliche und technische Schutzvorkehrungen eine Rolle spielen.

Dem Gebot planerischer Zurückhaltung sind allerdings dort Schranken gesetzt, wo eine sachgerechte Konfliktbewältigung nicht sichergestellt werden kann, weil eine nachfolgende Genehmigung einerseits an rechtlichen Hindernissen scheitern kann und dadurch die gemeindliche Bauleitplanung vollzugsunfähig wird, andererseits, weil sich die Gemeinde keine Gewissheit darüber verschafft hat, dass die für eine Konfliktbewältigung erforderlichen Informationen und Angaben im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auch vorliegen, damit sie zu Recht auf eine planerische Konfliktbewältigung verzichtet hat. Dazu bedarf es einer prognostischen Einschät-

zung, die im Falle einer gemeindlichen Angebotsplanung verlangt, dass ihr all diejenigen Nutzungen zugrunde gelegt werden, die bei einer vollständigen Ausnutzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen möglich sind.“

Quelle:; UPR 2016, Heft 3, S. 81-95, Autor: Prof. Dr. Stephan Mitschang

Genau die beschriebenen Hemmnisse gegen die Abschichtung bestehen hier:

Die bloße Verschiebung ins Baugenehmigungsverfahren funktioniert schon rechtlich nicht, da dort z.B. der meiste Verkehrslärm gar nicht beachtet werden darf. Auch die Verstärkung des Lärms durch Überlagerung mehrerer Betriebe kann im Genehmigungsverfahren nicht einfließen.

Der Abstandserlass ist eine Hilfe für die Bauleitplanung, und keine allgemein verbindliche Regelung für die Vorhabenzulassung! Das steht ausdrücklich in Satz 4 des Erlasses! Er kann und darf bei der Vorhabengenehmigung überhaupt nicht angewendet werden.

Bereits im Planverfahren muss verbindlich geklärt sein, wie viel Lärm insgesamt entsteht, und ob das vertretbar für die Betroffenen ist. Das allgemeine Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) ist nur die äußerste Schranke für unzumutbar Betroffene. Sie ersetzt nicht die planerische Abwägung der Gemeinde.

Das angeblich positive Rechtsgutachten wird dabei auch nicht weiterhelfen.

Wenn aber solche störenden Betriebe dort aufgrund von Schutzansprüchen Dritter gar nicht zugelassen werden können, dann wäre sogar der Gebietscharakter des GI verletzt. Dann fehlt dem Plan seine städtebauliche Rechtfertigung und der Bebauungsplan wäre insgesamt unwirksam.

Daher wird angeregt, statt eines Industriegebiets hier ein Gewerbegebiet zu planen.

Städtebaulich stelle ich auch die Frage nach dem Ziel der gemeindlichen Entwicklung: Gehört ein Industriegebiet überhaupt in eine kleine lebenswerte Gemeinde wie Herbern? Passen unsere freundlichen Gewerbegebiete nicht viel besser in ein Dorf? Wo doch der ganze Bestand durch effektive kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe geprägt wird, die zumeist auch am Betriebssitz wohnen?

4. Argument Betriebsabwanderungen

Betriebsabwanderungen sind ein ganz normaler Teil einer gesunden Entwicklung: So wie Kinder irgendwann das Haus verlassen, so wachsen auch die Spitzenbetriebe über ihre Keimstätte hinaus und wandern dann in die weite Welt.

Es ist logisch, dass ein erster Standort irgendwann nicht mehr passt und ein neuer, größerer gesucht wird. Dann ist auch eine Abwanderung in andere Städte ganz normal. In engen kleinen Orten sind eben nur bestimmte Betriebsgrößen möglich. Und auch sinnvoll! Entscheidend ist, dass die alten Betriebsflächen nicht lange leer stehen, sondern wieder neuen Unternehmen zur Verfügung stehen.

Das ist der Kreislauf des Lebens!

Förderlich wäre es, wenn die Gemeinde die Betriebsflächen nicht verkauft, sondern nur verpachtet, ggf. in Erbpacht mit Rücknahmeoption, wenn der Betrieb den Standort aufgibt.

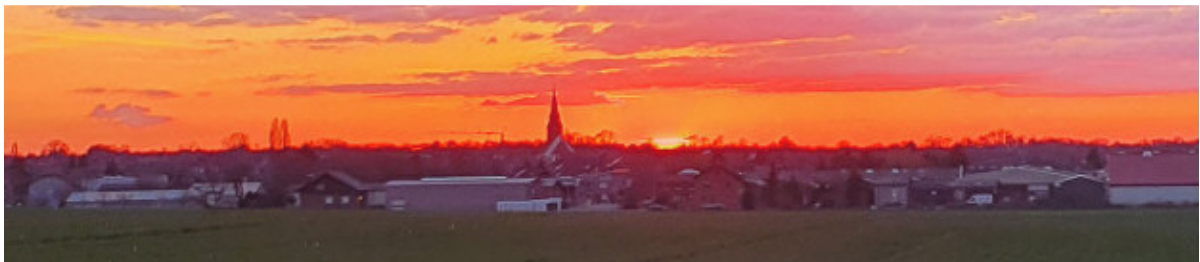
D) Umwelt/ Natur/ Artenschutz/ Landschaftsschutz

1. Landschaftsbild, Silhouette

Die hohe Qualität des Landschaftsbildes kann nur sehr unzureichend in Worte gefasst werden. Es kann nur durch Fotos und Videos adäquat wiedergegeben werden. Deswegen mache ich die beigefügten Videos „20210426_Schwattes_Pättken.mov“ und „20210426_Panorama.mov“ sowie die angefügten Fotos vollständig zum wesentlichen Bestandteil meiner Stellungnahme.

Dadurch haben Sie als Gemeinderat die Chance, die besondere Qualität der betroffenen Landschaft und des Schwatten Pättkens in Augenschein zu nehmen und abwägend zu berücksichtigen.

Insbesondere möchte ich aufmerksam machen auf die Silhouette Herbern beim Blick nach Westen über das Plangebiet. Der Blick von der östlichen Anhöhe aus zwischen Wellmann und Wesselmann zeigt deutlich die Prägung der Horizontlinie durch den Wald von Westerwinkel.



Deutlich erkennbar ist, dass sich die gesamte Bebauung der Horizontlinie unterordnet. Diese wird nur durch St. Benedikt und vereinzelte Bäume überragt.

Durch die geplante über 12 m hohe Bebauung aus hellen Gewerbehallen würde diese prägnante Sichtachse vollständig ruiniert. Die Gemeinde erkennt dies nicht, sondern erwartet laut Begründung (S: 27) keine negativen Auswirkungen, weil es nur eine Erweiterung sei und eingegrünt werde.

Hier steigt jedoch das Gelände an, und die Gemeinde lässt sehr hohe Gewerbehallen zu, deren Begrünung gerade einmal den Sockel bis 2 m Höhe kaschieren wird.

Auch schreibt sie irrig auf S. 13 der Begründung *„Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmalern werden nicht beeinträchtigt.“*

St. Benedikt ist ein Baudenkmal, viel wichtiger aber: ein zentraler Identifikationspunkt des Orts und ein Kristallisationspunkt von Heimatverbundenheit.

2. Baumreihe entlang Ondruper Straße

Die Artenschutzbetrachtung fordert an der Ondrup-Ondruper Straße eine „Dunkelzone“. Die Baumhecke würde laut Umweltbericht als Leitlinie für zahlreiche Fledermausarten fungieren.

Die Begründung führt zudem aus, ihre Bedeutung solle als Aufenthaltsbereich und Wanderstrecke von kleinwüchsigen Spezies erhalten bleiben (S.11). Dieser Schutz ist den Planunterlagen zufolge auch essentiell, um Artenschutzbelangen Rechnung zu tragen.

Statt einer Umsetzung dieser wohlfeilen Worte, hat die Gemeinde zunächst in der Baumreihe aus zahlreichen gesunden alten Bäumen rund 25 von 30 Bäumen gefällt und die Hecken zurückgeschnitten.

Anhand der Stümpfe ist erkennbar, dass die Bäume noch gesund waren. Beispielfotos von 9 gut erreichbaren Stümpfen sind angefügt. Damit besteht jetzt keine Baumhecke mehr – die zu sichernde ökologische Funktion wurde zerstört.

Wie zusätzlich noch drei Zufahrten zu einem Industriegebiet in dieses Relikt einer Baumhecke geschlagen werden sollen, ohne die Erhaltung zu gefährden, kann ich nicht nachvollziehen. Ein Korridor für „kleinwüchsige Spezies“ kann so nicht mehr funktionieren – und auch kein „lichtarmer Bereich“.

Planerisch ist der Grünstreifen auch lediglich als Erhaltungsfestsetzung im Industriegebiet ausgewiesen. Erforderlich wäre hier eine Festsetzung zum Nachpflanzen von Gehölzen.

Auch sind die bloßen Hinweise des Umweltberichts auf ökologische Anforderungen einfach nur hilflos. Ohne Festsetzung ist die Einhaltung nicht gewährleistet.

Faktisch kann eine gewerbliche HAUPTerschließungsstraße mit Betrieb rund um die Uhr niemals ein lichtarmer Bereich sein. Hierzu wäre der komplette Ausschluss von privaten Ein- und Ausfahrten zur Ondrup-Ondruper Straße erforderlich.

3. Artenschutz, Fledermäuse

Meinen Hinweis auf die unzureichende Fledermaus-Untersuchung, die das Plangebiet nicht vollständig abdeckt, erhalte ich aufrecht. Die zitierte Ergänzung des Gutachters wurde in der Offenlage nicht bereit gestellt.

In der Abwägung wird behauptet, die Fläche sei zwar nicht Untersuchungsgebiet, könnte aber als „am Rande mit untersucht“ eingeschätzt werden.

Das ist nicht schlüssig!

Im Gutachten von 2019 wird ausdrücklich ausgeführt:

„Die Erfassung der Fledermausaktivität wurde in 2018 in einem UG durchgeführt, dass nur den nördlichen Bereich des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. H33 „GE-Gebiet Ondrup“ umfasste (s. Abb. 2). In dem nicht kartierten Bereich befinden sich Gebäude (eine Gärtnerei), Gartengehölze und eine Grünlandfläche auf der ein einzelner Baum stockt. Für den nicht kartierten Bereich erfolgt die artenschutzrechtliche Bewertung anhand einer Potenzialabschätzung.“ (Fachbeitrag 2019, Seite 15)

Aktivitäten außerhalb der Fläche wurden also ausdrücklich nicht erfasst.

Die zugehörige Karte im Fachbeitrag stellt den Untersuchungsraum explizit dar:

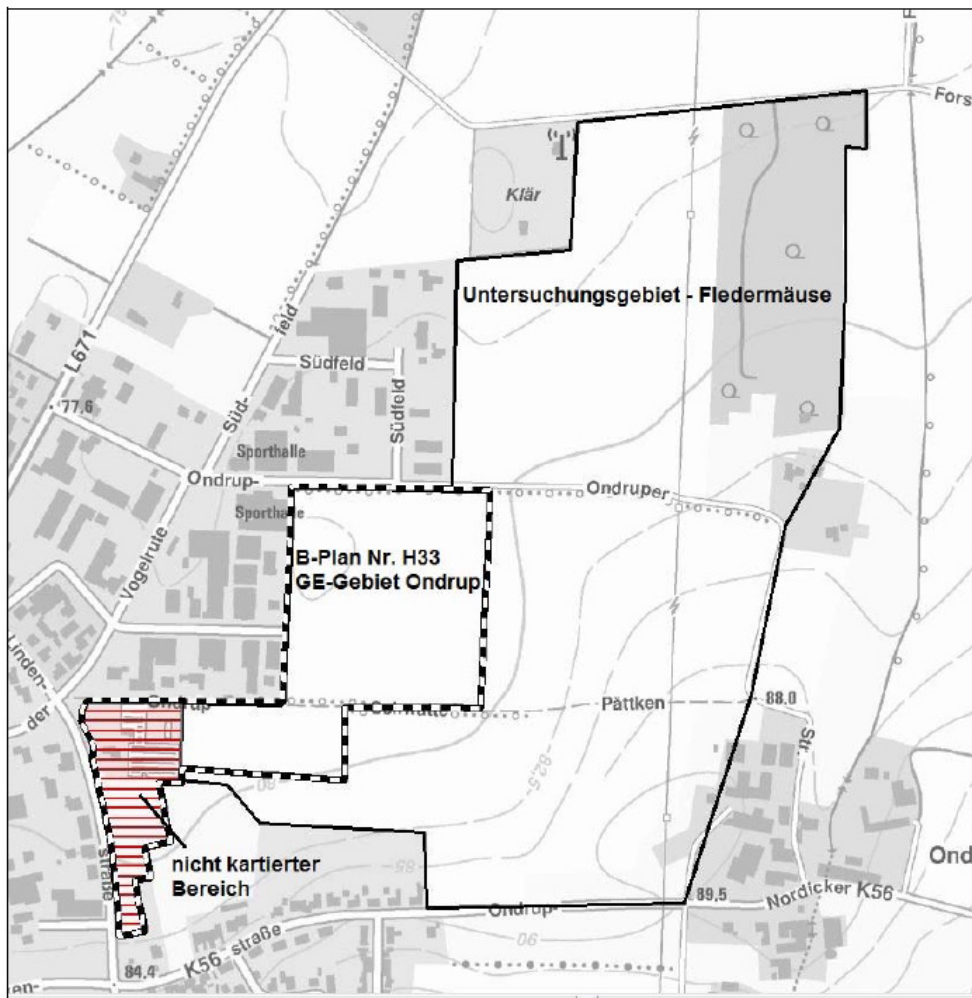


Abb. 2: Untersuchungsgebietsabgrenzungen Fledermäuse

(© Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Die explizit benannten, nicht kartierten Flächen enthalten eine Gärtnerei, die dreiseitig von vielfältigen Gehölzstrukturen gesäumt wird, und das Offenland eine Gruppe von drei Bäumen, darunter eine sehr große alte Pappel.

Damit handelt es sich nicht um ein simples Offenlandbiotop, sondern genau um solche differenzierten Gehölzstrukturen, die für die genannten Arten attraktiv sind.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, warum ein Untersuchungsgebiet ausdrücklich abgegrenzt wird, wenn die Untersuchung auch darüber hinaus im Nachhinein in gleicher Qualität erfolgt sein soll.

Durch den Zuschnitt des Gutachtens geht auch verloren, dass entlang des Schwatzen Pättkens eine lineare Struktur mit vielen hohen Bäumen verläuft, die sich weiter entlang „An der Vogelrute“ bis zur Mündung in die Bernardstraße fortsetzt. Aus persönlicher Beobachtung ist mir bekannt, dass dort auch oft Fledermäuse anzutreffen sind.

In den offenen Fragen ist eine Ergänzung des Gutachtens geboten.

4. Artenschutz, Vögel

Ergänzend wird bemängelt, dass die vorhandenen Vogelarten unvollständig untersucht wurden. Die alte Pappel dient sowohl Falken zur Aufzucht ihrer Jungen (Sind es vielleicht Baumfalken, die gerne auf Pappeln nisten?) als auch der örtlich bekannten Schleiereule, die vor Jahren an der Lindenstraße genistet hat.

Die Auswirkungen der Planung auf die Rotmilan-Habitats östlich des Plangebiets sind ebenfalls überhaupt nicht betrachtet.

Industrielärm wirkt auch ungefiltert weit in die Landschaft hinein - dementsprechend ist der Untersuchungsraum nach Osten zumindest bis zum Umlaufbach, ggf. auch noch weiter auszudehnen.

Nach Westen dient auch der Siedlungsraum zahlreichen Arten als Lebensraum. Hier ist die Untersuchung vollständig, so dass Beeinträchtigungen nicht bewertet werden können. Eine Aussage dazu enthält das Planverfahren nicht.

5. Alte Pappel an der Lindenstraße

Der prägnante Baum auf dem Feld an der Lindenstraße (Am Rande des Baufelds für die Feuerwehr) ist nicht in der Kartengrundlage des Bebauungsplans dargestellt. Da es sich um einen ortsbildprägenden Einzelbaum hoher Qualität handelt, ist es abwägungsfehlerhaft, diesen nicht zu berücksichtigen.

Selbst wenn er knapp außerhalb des Plangebiet sein sollte, ist er abwägungsrelevant, da sein Wurzelwerk und Kronendach deutlich in das Plangebiet hinein ragt. Sofern für die Feuerwache in den Boden eingegriffen wird, wird das den Tod des Baums zur Folge haben, zumindest kann eine Fällung aus Sicherheitsgründen erforderlich werden. Darüber hinaus wirkt er auch im Luftraum deutlich ins Plangebiet hinein.

Da dies bereits während der Planaufstellung leicht erkennbar ist, ist der Belang in das Verfahren einzustellen. Er ist weder in Kapitel 4 (Bestand), noch in Kapitel 6.3 (Begrünung), noch im Umweltbericht erwähnt.

Bereits die Notwendigkeit zur Einmessung des Standorts zeigt, dass der Baum unmittelbar am Gebiet liegt.

Die gezielte Ausblendung aus der Betrachtung verkennt das Gebot der Konfliktbewältigung – die Abgrenzung des Plangebiets ist so zu wählen, dass die mit der Planung verbundenen Fragestellungen geklärt und gelöst werden können.

Die mit der Umsetzung der Planung höchstwahrscheinlich direkt verbundene Fällung der kleinen Baumgruppe stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der in der Abwägung nicht berücksichtigt wurde.

6. Kleinklimatische Wirkung/ Lufthygiene

Kapitel 2.1.3 des Umweltberichts behauptet, die Frischluftproduktion komme dem angrenzenden Gewerbegebiet zugute. Eine ausgeprägte Frischluftschneise sei nicht erkennbar.

Diese verbale Reduzierung des Sachverhalts beschönigt, dass durch die großen Grünlandflächen und Felder entlang des sanften Hangs eine große Kaltluftentstehungszone mit einem natürlichen Abfluss in den Ostteil Herberns besteht. Die Kaltluft fließt durch das natürliche Gefälle entlang An der Vogelrute nach Westen, sowie über die Lindenstraße in die Wohnstiche. Das ist an warmen Sommerabenden vor Ort sehr gut spürbar.

Dadurch wird das Gebiet gut durchlüftet und im Sommer spürbar abgekühlt. Diese natürliche Klimaanlage wirkt effektiv gegen sommerliche Hitze und reduziert so kleinräumig die Folgen des Klimawandels.

Durch die Planung werden nicht nur 8 ha Kaltluftentstehungszone durch Bebauung in einen Wärmespeicher umgekehrt, sondern auch ein Riegel gegen den verbleibende Rest des Kaltluftstrom eingezogen.

In der Folge ist insbesondere in der Wohnbebauung an der Lindenstraße und An der Vogelrute, sowie abgeschwächt im Schüttwall mit höheren sommerlichen Temperaturen und einer geringeren nächtlichen Abkühlung zu rechnen.

Statistisch erhöht das die Sterblichkeitsrate der Anwohner.

E) Erschließung des GE 3 südlich des Schwatten Pättkens

Das Erschließungssystem ist unbefriedigend: Die geplanten Gewerbegrundstücke östlich der Gärtnerei sind nicht vernünftig erschlossen, sie können ausschließlich durch die bestehenden Gewerbegrundstücke erreicht werden. Insofern kann die Wegplanung des Schwatten Pättkens nur zur Bedienung der JOKARI-Krampe GmbH (Gärtnereigrundstück), sowie der Scheiter Kunststoffröhren KG dienen. Da die Begründung (S. 9 unten) hinsichtlich der Einziehung des Pättkens auf die Erweiterung auf das Flurstück 64 spricht, handelt es sich also nur um die Scheiter KG, zu deren Gunsten das Schwatte Pättken umgelegt werden soll. Zusätzlich entsteht ein neues Gewerbegrundstück an der Stichstraße.

Insbesondere das neue Grundstück an der Stichstraße ist sowohl schlecht erschlossen als auch städtebaulich ungeeignet gelegen. Dieser Erschließungstich ist an sich bereits unwirtschaftlich: Mit rund 600 m² schwerlastfähiger Straße werden nur maximal 8.000 m² Gewerbegrundstück erschlossen.

Südlich des Schwatten Pättkens könnte besser das Rückhaltebecken entstehen, so dass dann 3.000 m² jetzige Rückhalteplanung im Gewerbegebiet zusätzlich für Gewerbe nutzbar sind (siehe Erschließungsvorschlag 24.06.2020).

Netto dient die geplante Stichstraße also nur 5.000 m² Gewerbegrundstück – das ist sehr ineffizient. Aber belastet die Landschaft und die Anwohner der Rankenstraße.

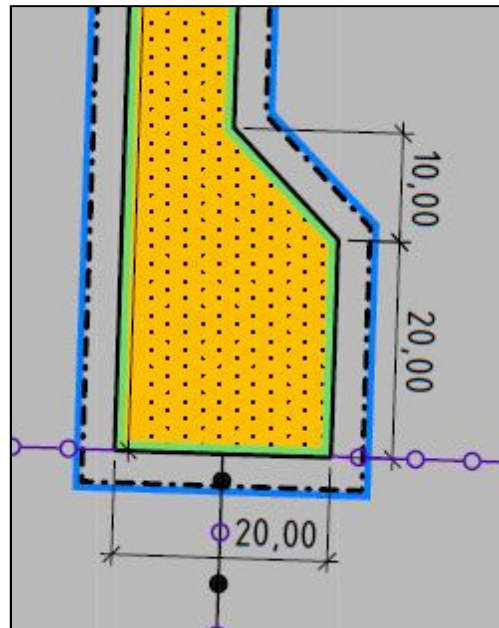
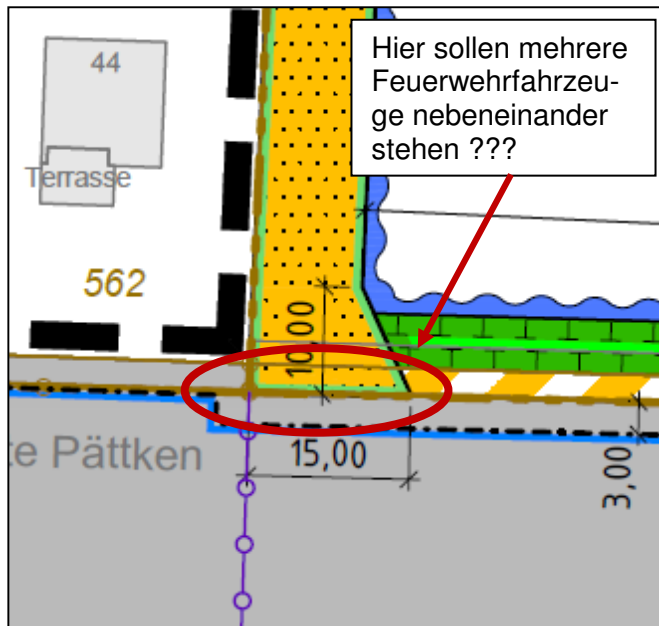
Diese Erschließung ist auch für die Feuerwehr ungeeignet:

Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld war: *„Da Stichstraßen geplant sind, die länger als 50,00 m sind, sind am Ende der Stichstraßen ausreichend groß dimen-*

sionierte Wendemöglichkeiten für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes herzustellen.“

Dazu schlägt die Gemeinde zur Abwägung vor (und auch in der ergänzten Begründung): „Am Ende dieser Straße befindet sich zwar keine zusätzliche Wendeanlage – doch die Straße wird auf 15 m Breite aufgeweitet, sodass dort theoretisch mehrere Löschfahrzeuge nebeneinander aufgestellt werden können.“

Dabei geht es um diesen Planausschnitt:



Auszug: Wendeanlage IST

SOLL

Es ist offensichtlich, dass die „Aufweitung“ völlig unzureichend ist – sie ist zu kurz, um Fahrzeuge aufstellen zu können, noch ist das Wenden möglich.

Auch Müllfahrzeuge können dort nicht wenden.

Hier wird der hohe Erschließungsaufwand ungünstiger Restflächen durch gefährlich unzureichende öffentliche Verkehrsflächen vertuscht.

Städtebaulich wäre es wesentlich sinnvoller, das Gewerbegebiet nicht über das Schwatte Pättken hinaus zu erweitern, sondern diese historische Zäsur als Abgrenzung beizubehalten. Das Gewerbegebiet 3 sollte deshalb komplett entfallen.

Mit der Firma Scheiter wäre zu besprechen, welche Alternativen zur Erweiterung in Frage kommen, z.B. könnte die Gärtnerei auch ohne Zerstörung des Schwatten Pättkens in Frage kommen, da sie direkt an der Lindenstraße liegt. Ggf. kann eine Verzahnung benachbarter Betriebsteile auch fußläufig gestaltet werden.

Hier sind kreative Lösungen gefragt, statt einfach eine historische Wegeachse ins Dorf platt zu machen.

Das historische Erbe ist ein endlicher Schatz - was weg ist, ist weg!

F) Überbauung des Schwatten Pättkens

Das Schwatte Pättken ist eine historische Wegeverbindung, die als Teil eines überörtlichen Handelspfads eine hohe Bedeutung hatte und mutmaßlich auch Teil des Jakobswege-Netzes war. Der Pfad ist in sämtlichen historischen Karten belegt (u.a. Preußische Uraufnahme 1836-1850, s. Anlage) und insofern ein relevantes Kulturgut.

In Verbindung mit dem Dorfbach (heute verrohrt) ist er am historischen Gehöft Hönekop leicht abgknickt, und hat etwa entlang An der Vogelrute die Allmende-Insel des Schüttwallers rückwärtig Richtung Pfarrkirche passiert. In Verbindung mit der Furt in Richtung Femelinde, die seit über 600 Jahren dokumentiert ist, spricht viel dafür, dass das Schwatte Pättken bereits im Mittelalter lagegleich bestand.

Es wird im Planverfahren kleingeredet, so nimmt der Umweltbericht in Kap. 2.2.6 Bezug auf eine gelegentliche Freizeitnutzung, bzw. bezeichnet ihn als Kirchweg (Kap. 2.2.7). Vor dem Hintergrund des Kleinredens der historisch-kulturellen Bedeutung wird seine Verlegung als funktionserhaltend dargestellt.

Ja – man kann auch über einen anderen Weg spazieren gehen.

Nur liegt die Bedeutung nicht im aktuellen Spaziergang, sondern im historischen Bezug zwischen Vergangenheit und Gegenwart, in seiner Wahrnehmbarkeit als Blickachse, in seiner ursprünglichen Lage.

Mit der Verlegung und Verschwenkung um die Gewerbeflächen herum entsteht ein x-beliebiger Fuß- und Radweg ohne jeden historischen Bezug.

Das historische Ondrup-Schwatte Pättken würde so auf Dauer vernichtet.

Es ist dagegen gut möglich, ihn durch Umplanung als Zäsur zwischen den Gewerbestandstücken zu erhalten (s.o.).

Die Darstellung in der Abwägung lässt erkennen, dass die Gemeinde die Bedeutung historischer Wegeverbindungen als Kulturgut völlig verkennt. Dafür ist es belanglos, ob der Weg heute wirtschaftliche Bedeutung hat oder als Schulweg dient.

Der Verweis auf die Abstimmung mit dem Heimatverein unterstreicht darüber hinaus das tiefgreifende Unverständnis der Gemeindeverwaltung über die eigene Rolle in der Bauleitplanung: Planung hat nicht die Funktion, diverse Interessen einzusammeln und diese ohne eigenes Zutun nebeneinander zu stellen. Planung muss die unterschiedlichen Belange aufnehmen, selbst gewichten und abwägend entscheiden, was wichtiger ist. Eine solche Abwägung fehlt hier jedoch.

Stattdessen wurde der Heimatverein nachdrücklich motiviert, seine Kritik zurückzuziehen, weil der Pfad lange durch die Gemeinde so schlecht gepflegt wurde, dass er kaum noch passierbar war, und der Verein sonst der gewerblichen Entwicklung im Wege stünde. So hat die Gemeinde ihre Abwägungsverantwortung auf den Heimatverein abgewälzt und die Gewichtung der Belange intransparent verborgen.

G) Monitoring

Das entsprechende Kapitel 3.2 im Umweltbericht illustriert eindrucksvoll, dass die Gemeinde weder erkannt hat, was das BauGB mit dem Monitoring bezweckt, noch wie es sachgerecht umgesetzt werden könnte.

Dort sind Maßnahmen der ersten Umsetzung des Bebauungsplans beschrieben, also z.B. die Errichtung von Gebäuden bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Bereits diese sind teilweise falsch dargestellt:

- Die Ortsbildbeeinflussung durch die Höhe baulicher Anlagen spielt im Bebauungsplan keine Rolle – hier ist allein entscheidend, dass die Gemeinde im B-Plan die Höhe geeignet festsetzt. Die festgesetzte Höhe kann voll ausgeschöpft werden – egal was das für das Ortsbild bedeutet. Deswegen muss die Gemeinde bereits jetzt im Planverfahren prüfen (!) und endgültig festlegen, was Ortsbildverträglich ist.
- Die Baugenehmigungsbehörde prüft nicht die Umsetzung von Pflanzgeboten. Sie ist für Gebäude zuständig. Pflanzgebote muss die Gemeinde als Planungsbehörde selbständig auf der Grundlage von § 178 BauGB durchsetzen.

Der Kern des Monitorings geht es nicht um den erstmaligen Bau. Es geht um die dauerhafte Beobachtung, ob sich in der Umsetzung des Bebauungsplans unerwartete Folgen zeigen. Das kann z.B. der Misserfolg im Schutz eines Dunkelstreifens sein (hier mangels Festsetzung zu erwarten), erhebliche Auswirkungen auf die Vogelwelt im Umfeld durch Lärm oder Staubemissionen oder auch zu starke Verkehrsbelastung.

Das Kapitel verweist in jedem einzelnen Punkt auf den Kreis Coesfeld. Die Gemeinde verkennt gründlich ihre eigene Aufgabe, die von ihr erstellten Bebauungspläne in der Umsetzung dauerhaft zu überwachen.

Die Gemeinde Ascheberg braucht ein Konzept, entsprechende Fehlentwicklungen vor Ort zu erkennen und dann darauf zu reagieren. Das nennt sich „Monitoring“.

H) Kartengrundlage – Höhenfestsetzungen, Bäume

Die Kartengrundlage ist ungenügend, um das planerische Konzept erkennbar zu machen. Es fehlt die Angabe der Bestandshöhen.

Ohne diese Angabe ist nicht erkennbar, wie hoch die festgesetzte OKFF unter/über dem derzeitigen Geländeniveau liegt.

Und da die Gebäudehöhe nach wie vor nur relativ zur OKFF festgesetzt wurde, ist nun die festgesetzte tatsächliche Gebäudehöhe dem Plan nicht zu entnehmen.

Die Festsetzung einer maximalen Oberkante des Fertigfußbodens ist dabei städtebaulich sinnlos, da sie keine eigenständige Regelungsrelevanz hat. Sinnvoll könnte höchstens eine Mindesthöhe sein, wenn im Sinne der Hochwasserprävention Schaden durch Überflutung verhindert werden soll.

Die Maximalhöhe dient der Begründung (S. 8) zufolge nur dazu, die ungeschickt definierte Gebäudehöhe zu einem umsetzbaren Maß zu ergänzen. Hier wäre es erheblich effizienter, direkt eine absolute Höhe als Gebäudehöhe festzusetzen, um die OKFF frei dem betrieblichen Bedarf zu überlassen.

Die Darstellung der Bestandsbäume fehlt in den Kartengrundlagen vollständig. Scheinbar sind diese nicht kartiert. So ist nicht erkennbar, welche Bäume in die Abwägung eingegangen sind und welche nicht. Auch die Entscheidung über Erhaltungsfestsetzungen für einzelne wertvolle Bäume ist nicht möglich. Durch diesen Ermittlungsmangel abwägungsrelevanten Materials ist eine sachgerechte Abwägung nicht möglich.

I) Mängel in den Unterlagen der zweiten Offenlage

Zunächst möchte ich meinen Alternativvorschlag zum Bebauungsplan vom 21.06.2020 in Erinnerung rufen. Auf Anregung der CDU habe ich ihn der Gemeinde am 23.06.2020 zugemailt.

Leider hat die Gemeinde übersehen, diese Stellungnahme dem Rat in der verfrühten Abwägungsvorlage vom 26.02.2021 (Vorlage 20-0049, Anlage 2) zu unterbreiten, und auch vergessen, diese Stellungnahme als umweltrelevante Stellungnahme und wesentlichen Teil der Alternativenprüfung in der aktuellen zweiten Offenlage mit zu veröffentlichen.

Bei diesem Hinweis auf die frühere Alternative möchte ich es nicht belassen, sondern sende Ihnen als Anlage zusätzlich die etwas überarbeitete Fassung vom 24.06.2020 als Teil dieser Stellungnahme.

Hinsichtlich des offen gelegten Materials bemängele ich zusätzlich das Fehlen folgender Planunterlagen:

- gutachterliche Stellungnahme der Kanzlei Wolter Hoppenberg
Die Stellungnahme rechtfertigt angeblich den von der Gemeinde gewählten Umgang mit dem Immissionsschutz. Sie betrifft also Umweltbelange.
Daher ist die Gemeinde verpflichtet, die Stellungnahme im Planverfahren offen zu legen. Darüber hinaus hat die Gemeinde im Zusammenhang mit der Datenschutzanfrage gegenüber einer Anwohnerin auch die Offenlage des Papiers angekündigt, und deswegen die Anfrage rechtswidrig abgelehnt.
- Stellungnahme des Gutachterbüros ökon zur unvollständigen Fledermaus-Untersuchung in der ersten Offenlage.
Sowohl in Anlage 2 zur Vorlage 14-1094 als auch in Anlage 2 zur Vorlage 20-0049 wird diese Stellungnahme angesprochen, aber nicht veröffentlicht.
- Die Eingabe der „Bürgerin XXY“ wird sehr unvollständig wiedergegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats und der Ausschüsse,
ich appelliere an Sie als Vertreter der Bürger, die vorgetragenen Anregungen aufzugreifen und den Plan nicht in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Bitte beauftragen Sie die Verwaltung mit der Überarbeitung des Plans auf der Grundlage vollständig ermittelter Sachverhalte. So kann ein vernünftiges Gewerbegebiet entstehen, das Herbern bereichert und fortentwickelt – und gleichzeitig die Lebensqualität und Historie seiner Einwohner wie auch die Natur respektiert.

Danke!

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Röhnert

Anlagen per DVD als substanzieller Bestandteil meiner Stellungnahme:

- Video „20210426_Schwattes_Pättken.mov“
- Video „20210426_Panorama.mov“
- Video „20200622_VierFalken.mp4“
- 11 Fotos mit Landschaftsaufnahmen des Plangebiets
- Alternativkonzept 24.06.2021
- Inhalt der Website h33.b-plan.info (16 pdf-Dateien im Ordner Homepage)
- Fotodokumentation Stümpfe der gefälltten gesunden Bäume an der Ondruper Str.
- Auszug historische Karte des Plangebiets „Uraufnahme1835-1850.jpg“
- Rechenmodell zur Abschätzung der Verkehrsmengen (pdf)